

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 8 und 9 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 5 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 63; Prüfungstermine für Direktoren, Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, S. 63/64; Ausführungsbestimmungen zu §§ 615, 955 A. A. O. über Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer im Auslande, S. 64; Erziehung eines Provinzial-Landtags Abgeordneten für den Kreis Zabrze, S. 65; Anweisung für das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen in den großen Landgemeinden des Bezirks, S. 65; Kautions-Freigabe an Auswanderungsunternehmer, S. 65; kgl. Veranlassung für Obst- und Gartenbau in Posen, Uckerbau, Molkerei und Winterschulen als staatlich anerkannte Verhältnisse im Sinne des Verh. Gesetzes für Angestellte vom 20. 12. 1911, S. 65; Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp., S. 66; Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungs-Unternehmer, S. 67; Belohnung für Ermittlung von Falschmünzern, S. 67; Geldlotterie der Stadt unternehmer, S. 67; Aufständigung ausgelagerter 37-jähriger Schief-Mentenbriege, S. 68; Einziehung eines öffentl. Weges in Gostawitz, Kr. Lublitz, S. 68; Verichtigung einer Umgemeindung in Raschine, Kr. Rosenburg O. S., S. 68; Umgemeindung zwischen Gemeinde Boguszyń und Gut-Schloß Kartowitz, S. 69; Enteignung in Chroszcz, S. 70; 100 Jahre-Feier des Inf.-Regts. Reich Nr. 22, S. 70; Errichtung eines Aufbruchhammers zu Kirschengrube bei Carvel, S. 71; Königl. höhere Schiffbau-Schule in Kiel, S. 71; Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau, S. 71; Viehsteuern, S. 71; Personennachrichten, S. 71; erledigte Schullehrstellen, S. 72.

Beilage: Chronologisches Verzeichnis zum Amtsblatt für das Jahr 1912.

Reichsgesetzblatt.

154. Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4170 das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910, unter

Nr. 4171 die Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, vom 7. Februar 1913, unter

Nr. 4172 das Ausführungs-Gesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910, vom 14. August 1912, und unter

Nr. 4173 die Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede, vom 7. Februar 1913.

155. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4174 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrik-Unternehmungen, vom 5. Februar 1913, und unter

Nr. 4175 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs der Niederlande für Niederländisch Ostindien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 13. November 1908, vom 10. Februar 1913.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

156. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11256 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-etat für das Etatsjahr 1912, vom 10. Februar 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

157. Bekanntmachung. Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 20. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr, begnügen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlich-provinzial-Schul-Collegium bzw. bei derjenigen kgl. Regierung, in

deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Befugung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, welche nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin W. 8, den 28. Januar 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Altman.

II III. 6125.

158. Bekanntmachung. Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 13. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 14. Juli d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Befugung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, welche nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin W. 8, den 28. Januar 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Altman.

II III. 6125.

159. Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten.
Vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2. Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate.
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,

3. in einem anderen außereuropäischen

Land neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6. Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungsträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall

- a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8. Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9. Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 455, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

§. 356/13.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

160. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Jährze an Stelle des Grafen Hans Karl von Schaffgotsch auf Jähzhof, der sein Mandat niedergelegt hat, der Majoratsbesitzer Graf Valentin von Balleström auf Ober Glaserdorf, Kreis Lüben, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 6. Februar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

gez. Ebid.

D. P. I. R. 128. — Id. XI. 536.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

189. Ich habe unterm 7. Januar d. Js. eine Anweisung für das Haushalts-, Rassen- und Rechnungswesen in den großen Landgemeinden des Regierungsbezirks erlassen. Sie ist in erster Linie zum Dienstgebrauch vom 1. April d. Js. ab für die Gemeindevorsteher, Gemeindefreiber und Rassenbeamten derjenigen Landgemeinden bestimmt, die einen besoldeten Gemeindevorsteher haben. In anderen Gemeinden erhält sie auf Grund besonderer Anordnungen Geltung. Der Anweisung ist ein Plan für den Vorschlag einer großen Gemeinde beigegeben. Außerdem sind ihr Formularmuster für Rassenanweisungen, Kontrollen, Rassenbücher, Rassenübersichten, Rech-

nungen und Rechnungsabschlüsse angeschlossen. Die Muster sind mit Anleitungen für ihre Benutzung und mit ausgewählten Probeeinträgen versehen. In besonderen Abschnitten der Anweisung habe ich bestimmte Vorschriften für die Ausführung ordentlicher und außerordentlicher Rassenrevisionen und für die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen gegeben.

Die Anweisung ist von der Firma Erdmann Raabe in Oppeln gedruckt. Sie kann von dieser Firma zum Preise von 2 M. 25 Pf. für jedes Exemplar bezogen werden. Auch liefert die Firma Raabe die durch die Anweisung vorgeschriebenen Formulare.

Oppeln, den 4. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Id. XI. 223.

161. Die dem Kapitän der Handelsmarine a. D. Freiherrn Alexander von Bloch in Breslau am 25. Juli 1903 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent ist erloschen. Wegen Freigabe der für die Geschäftsführung des Genannten hinterlegten Kaution von 1500 M. bringe ich dieses in Gemäßheit des § 31 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39 ff.) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Ansprüche an diese Kaution binnen 12 Monaten vom heutigen Tage an bei mir angemeldet werden müssen.

Oppeln, den 11. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Id. IV. 166.

162. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat für den Bereich der ihm unterstellten Verwaltung auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgegesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. 989) bestimmt, daß die nachbenannten Einkansten als staatlich anerkannte im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben:

Die Kgl. Einkansten für Obst- und Gartenbau in Proskau bei Oppeln, die Arbeiterkassen, landwirtschaftlichen Winterschulen und die Molkereikanstalten soweit sie von Landwirtschaftskammern oder Kommunalverbänden unterhalten werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 14. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Id. X. 268.

102. Das von dem Herrn Minister des Innern durch eine Sonderbeilage zum Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 4 vom 22. Januar 1913) beauftragte Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute des Kaiserlich-Preussischen Gesundheitswesens ist hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

[illegible]

Ort	Preis	Name der Anstalt	Vollende Beförderung	Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, der selbständigen Abteilungen auch des Verwaltungsliters.	Beihilfen- stellen	Spezial- stellen	Wettens- stellen	Höchst- zahl der Beihilfen- stellen	Vergünstigungen für Praktikanten.
141) Rhybnitz		Rhybnitz		Provinzial-Heil- Pflanzungsanstalt	Provinzial-Heil- Pflanzungsanstalt	6	140	1025	2	Freie Station und 50 M. monatlich.
142) Stawersitz		Cosel		Kaiser August-Kranken- haus	Provinzial-Heil- Pflanzungsanstalt	1	11	130	1	Freie Station.
143) Lötze OS.		Lötze-Ortswitz		Provinzial-Heil- Pflanzungsanstalt	Provinzial-Heil- Pflanzungsanstalt	3	83	625	2	Freie Station und 50 M. monatlich.
144) Badze OS.		Badze		Auguste Viktoria- Krankenhaus	Allgemeines Krankenhaus	1	12	100	1	Freie Station.

Oppeln, den 12. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Graf von Stosch.

Id. IX. Nr. 23 II.

164. Auf Grund der dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhafen, Brake, Nordenham, Hamburg, Texhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre und Cherbourg

ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach

Großbritannien, Canada, den vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichen Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland und dem Festlande von Australien und auf Grund der Vollmacht vom 3. Januar 1913 ist dem Herrn Rabe Christoph Grafen von Dönhause in Breslau unter den in dem Gesetze über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 463) angegebenen Bedingungen und unter Hinweis auf die vom Bundesrat am 14. März 1898 erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (Reichsgesetzblatt Seite 39) bis auf **Widerruf** die Erlaubnis erteilt worden, für den Norddeutschen Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern nach den vorbezeichneten außerdeutschen Ländern durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Oppeln, den 11. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Id. IV 166.

165. In den letzten Monaten sind in den Städten Ratibor und Rybnitz, sowie im Kreise Rybnitz wiederholt falsche Zweimarkstücke zur Ausgabe gelangt.

Die Falschstücke tragen das Bildnis Seiner Majestät des Kaisers, das Münzzeichen A und die Jahreszahlen 1907 oder 1908.

Indem ich vor der Annahme und Weitergabe der Falschstücke warne, fordere ich zur Nachforschung nach den Falschmünzern auf und sichere eine Belohnung von

— 300 M. —

demjenigen zu, der sie ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 12. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id. VI 5/150. von Lucanus.

166. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1912 der Stadtgemeinde Rothenburg o. T. die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der von ihr zur Erhaltung Alt Rothenburgs mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung in Bayern zu veranstaltenden Selbstlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiet zu vertreiben. Die Lotterie soll in zwei Jahresserien zu je 175000 Losen zum Preise von

3 M. ausgespielt werden. In jeder Serie sind 7769 Bargewinne im Gesamtbetrage von 175 000 M. vorgelesen. Die Zahl der in Preußen abzusehenden, von dem königlichen Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. abzustempelnden Lose darf in jeder Serie 100 000 Stück nicht überschreiten. Sämtliche 350 000 Lose der Lotterie müssen mit dem Vermerk versehen sein: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M.“

Dieziehung der ersten Serie der Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 22. und 23. Oktober 1913 statt. Mit dem Losevertrieb darf erst Mitte Juli d. J. begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose, soweit sie mit dem Stempel des Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. versehen sind, nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 178. J. A. Simons.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

145. Aufkündigung von ausgelosten 3½ % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1913 einzulösenden 3½ % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

5 Stück Lit. F. à 3000 M. Nr. 439, 494, 1006, 1082, 1355,

1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 186.

12 Stück Lit. H à 300 M. Nr. 212, 263, 351, 405, 560, 592, 699, 957, 969, 1034, 1084, 1086,

5 Stück Lit. J. à 75 M. Nr. 104, 154, 394, 406, 422,

1 Stück Lit. K. über 30 M. Nr. 56.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1913 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 12 bis 16 und Anweisungen sowie gegen Quittung

zum 1. Juli 1913 ab mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hiersebst, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Uebersendung des Nennwerts auf gleichem Wege aus Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1913 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 11. Februar 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesi.

167. Bekanntmachung. Auf Antrag des Gasthausbesizers Anton Kontny aus Goslawitz, Kreis Lublitz, soll von dem öffentlichen Wege, welcher von der Goslawitz—Schirokauer Chaussee ausgeht und zwischen dem Dorfe Goslawitz und der Guttentag—Lublitzer Chaussee liegt ein Teil, der in dem jetzigen Gehöft des Kontny liegt, — a. b. der bei mir ausliegenden Handzeichnung — eingezogen werden.

Als Entschädigung hierfür übergibt Kontny zwei Wege und zwar:

1. den Weg, welcher von der Schirokauer Chaussee ausgeht und im Norden parallel zu dem einzuziehenden Wege a—b liegt — c—d der Handzeichnung — und
2. den Weg im Osten des Kontny'schen Gartens, der von der Guttentag—Lublitzer Chaussee ausgeht — e—f der Handzeichnung — dem öffentlichen Verkehr.

Die Einziehung des Weges wird hierdurch angeordnet und in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen und zu begründen.

Schloß Guttentag, den 12. Februar 1913.

Der Amtsvorsteher.

Karsuntz.

168. Zu der Bekanntmachung in Stück 2 Nr. 44 des Amtsblatts vom 11. Januar 1913 wird berichtend vermerkt, daß die durch Beschluß vom 23. November 1912 umgemeindete Parzelle die Bezeichnung 170/88 und nicht 170/80 trägt.

Rosenberg OS., den 11. Februar 1913.

Der Kreisassessor.

v. Deines.

169. Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowitz hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die in der nachstehenden Nachweisung näher bezeichneten Grundstücksparzellen aus dem Gemeindebezirk Bogutschütz im Einverständnis mit den Beteiligten in den Gutsbezirk Schloß Rattowitz umzugemeinden.

Nr. Lfd.	Name, Stand und Wohnort des Grundstückseigentümers.	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster.				Gesamtflächen- inhalt		
		Nr. des Artikels	Nr. des Hypotheken- blattes	Nr. des Kartenblatts	Nr. des Flächenabschnittes	ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb Schloß Rattowitz	649	13	1	46, 53, 54, 55, 403/52, 51	3	28	80
2	Dieselbe	55	60		25, 26, 27, 28, 585/29	3	35	27
3	Dieselbe	56	61		39, 40, 41, 42, 509/38	4	71	80
4	Dieselbe	245	95		797/48, 49, 50	1	48	30
5	Dieselbe	580	159		47	—	12	50
6	Dieselbe	132	178	1	33, 507/34, 819/45	2	04	71
7	Dieselbe	219	261	1	400/58	—	10	—
8	Dieselbe	225	266	1	30	—	7	70
9	Dieselbe	229	267	1	443/58, 444/58	—	8	20
10	Dieselbe	239	aus 281	1	1141/18	—	22	83
11	Dieselbe	253	285		437a/58, 437b/58	—	39	60
12	Dieselbe	261	289		366/57, 367/56, 384/58	—	12	50
13	Dieselbe	262	293	1	399/58	—	11	70
14	Dieselbe	263	294		398/58	—	5	70
15	Dieselbe	273	307	1	382/18	—	12	50
16	Dieselbe	274	308		361/56, 362/57, 383/58	—	12	80
17	Dieselbe	275	309	1	387/58	—	6	30
18	Dieselbe	648	313		402/52	—	44	80
19	Dieselbe	285	317		436/58	—	24	90
20	Dieselbe	299	326		438/18	—	12	80
21	Bothe Ernst, Materialienverwalter Bogut- schütz	302	328		445/58, 446/58	—	5	40
22	Rattowitzer Aktiengesellschaft	359	373		583/29, 584/29	—	15	13
23	Dieselbe	454	458		35	—	15	30
24	Dieselbe	653	aus 528		685/73, 686/73	1	30	50
25	Dieselbe	533	aus 532	1	24	1	14	90
26	Dieselbe	655	643	4	555/165	—	25	44
27	Dieselbe	683	672	1	818/45	—	23	24
28	Dieselbe	840	aus 831	1	63, 687/73, 688/73, 689/73, 690/73, 74, 516/66, 1007/64, 1009/65, 1010/67, 69, 72, 1002/78, 1142/83, 1145/68, 692/180, 556/165	27	93	95
29	Dieselbe	267	290	1	388/58	—	6	30

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
30	Rattowitzer Aktiengesellschaft	651	415		1146/182	—	37	55
31	Dieselbe	942	934		59	—	7	90
32	Graf von Ziele Winckler	644	Gut		1006/64, 1008/64	—	34	36
33	Öffentliche Wege	284	ohne	1	75, 1151/22, 1149/23	—	54	90

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft, falls der Umgemeindungsbeschluss nicht angefochten wird.

Rattowiz, den 11. Dezember 1912.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowiz.
Gerlach.

Vorsiehenden Umgemeindungsbeschluss bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Umgemeindung am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, da der Beschluss nicht angefochten worden ist.
Rattowiz, den 7. Februar 1913.

Der königliche Landrat.
Gerlach.

B. III. 100.

170. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Zwecken der Bahnstreckverlängerung auf Bahnhof Chroszczütz zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Chroszczütz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 28. Februar 1913, nachmittags 4^{1/2} Uhr**, in Chroszczütz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. B. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Urb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Chroszczütz	1	636/47	Bauer Simon Wdameß in Chroszczütz.	Chros- zczütz	24	1075	Hofraum	—	—	90

Oppeln, den 19. Februar 1913.

Der Enteignungskommissar.
Hafenjäger, Regierungsassessor.

Nr. E. V. 453.

171. Hundertjahr-Feier

des
Infanterie-Regiments Reith
(I. Oberschl.) Nr. 22.

Nachfolgend wird für die Hundertjahrfeier des Regiments 1913 das vorläufig in Aussicht genommene Festprogramm mitgeteilt:

7. Juli 1913. (Gleiwitz.)

7 Uhr 30 Abends Begrüßungsabend im Theater- und Konzerthaus.

8. Juli 1913. (Gleiwitz.)

8 Uhr 30 vorm. Versammlung der ehem. Regimentsangehörigen im Kasernenhof und Begrüßung.

10 Uhr vorm. Festgottesdienst in den Kirchen.

11 Uhr 30 vorm. Festappell und Parade. (Kleiner Griezlerplatz)

1 Uhr 30 nachm. Festeffen der Veteranen und aktiven Unteroffiziere.

3 Uhr nachm. Festeffen des Offizierkorps.

Aberds Festsellern der Kompagnien.

9. Juli 1913. (Beuthen.)

9 Uhr vorm. Versammlung der ehem. Regimentsangehörigen im Kasernenhof und Begrüßung.

10 Uhr vorm. Festgottesdienst in den Kirchen.

11 Uhr 30 vorm. Festappell und Parade des Bataillons (Klosterplatz).

1 Uhr nachm. Festeffen der Soldaten und aktiven Unteroffiziere.

2 Uhr 30 nachm. Bataillonsfest im Schützen-
haufe.

3 Uhr 30 nachm. Empfang der Gäste im Theater-
und Konzerthaus.

4 Uhr nachm. Festeffen des Offizierkorps.

Abends Festeffen der Kompanien.

10. Juli 1913. (Gleiwitz.)

12 Uhr mittags Katerfrühstück im Casino.

Gleiwitz, im Dezember 1912.

Das Kommando

des Infanterie-Regiments Reith (I. Oberschl.) Nr. 22.

Am 7. Juli abends sind die Teilnehmer
Gäste des Offizierkorps.

Endgültiges Programm wird später bekannt
gegeben.

172. Bekanntmachung. Der Bergwerks-
direktor Bistorius in Rattowitz als Substitut des
Generalbevollmächtigten Sr. Durchlaucht des
Fürsten von Pleß hat die Genehmigung zur Er-
richtung eines Aufdruckhammers in der Schmiede-
werkstatt des dem Fürsten gehörigen Steinkohlen-
bergwerks Fürstengrube bei Lawel, Kreis Pleß,
nachgesucht.

Auf Grund des § 17,2 der Gewerbeordnung
für das Deutsche Reich in der Fassung der Be-
kannmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl.
S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen
gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert,
diese innerhalb 14 Tagen vom Tage der Ausgabe
dieses Blattes an gerechnet im Dienstzimmer des
Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-
Rattowitz zu Rattowitz entweder schriftlich einzu-
reichen, oder in dem Dienstzimmer, in dem die
Beschreibungen und Zeichnungen während der
Dienststunden ausliegen, mündlich zu Protokoll
zu geben.

Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist
erhoben werden, finden keine Berücksichtigung.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig er-
hobener Einwendungen wird erforderlichenfalls
von dem genannten Bergrevierbeamten Termin
anberaumt und die Erörterung auch dann vor-
genommen, wenn der Vertreter des Antragstellers
oder der Einspruch Erhebende in dem Termine
nicht erscheinen sollten.

Breslau, den 13. Februar 1913.

Königliches Oberbergamt.

J. Nr. 282/13. Schmeißer.

**173. Königliche
höhere Schiffbauschule in Kiel.**

Das Sommerhalbjahr beginnt am 3. April,
morgens 8 Uhr.

Aufnahmebedingungen: Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2
Jahre Werkstatstätigkeit auf einer Schiffswerft
oder Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstatts-
tätigkeit.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½
Jahre, das Schulgeld 75 M. halbjährlich.
Lehrpläne werden kostenfrei versandt.
Kiel, im Februar 1913.

Der Direktor.

174. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität
für das Sommer-Semester 1913 ist erschienen
und während der Dienststunden vormittags von
8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr
in dem im 1. Stock belegenen Bedienstetenzimmer
des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Ver-
zeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und
II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-
übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur
das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-
übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 14. Februar 1913.

Rektor und Senat der Königlichen Universität.

175. Viehsenschen.

Erlöschten:

Schweinefleische. Kreis Meisse: Schweine des
Bauers Josef Sauer in Wieselau.

Schweinepest. Kreis Meisse: Schweinebe-
stand des Wirtschaftsbefizers Wüde in Grünau.

**176. Personalnachrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.**

Berliegen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem
Kirchenältesten Grundbesitzer Gottlieb Kugel
in Steuberwitz, Kr. Leobschütz, dem Ziegel-
meister Samuel Wollheim in Alpine, Kr.
Beuthen OS;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem
Hüttenführer Josef Musiol in Alpine, Kr.
Beuthen OS., dem Gutsarbeiter Anton
Sczeponit in Wischnitz, Kr. Gleiwitz.

Befähigt: die Ersatzwahl des Rechtsanwalts
und Notars Alfred Petta aus Landsberg zum
unbefoldeten Ratmann für eine mit 1914 ab-
schließende Amtsdauer bei der Stadt Lands-
berg OS.

Erteilt: die Konzeption zum Weiterbetriebe
der selbständigen Apotheke in Rudz, Kr. Jaborze,
dem Apotheker Paul Bartmann aus Deutsch
Krausarn.

Ernannt: der Bureauhilfsarbeiter Emmerich
aus Berlin zum Strafanhalts-Sekretär bei der
Strafanstalt in Groß Strehlitz, die Regierungs-
sekretäre Reihl und Schindler zu Rechnungs-
räten, der Strafanhaltsoberinspektor Traut-
mann in Coblenz zum Direktor bei der Straf-
anstalt in Ratibor vom 1. 3. 13 ab.

Berliegen: die Direktorstelle bei dem Ge-

fängnis zu Siegsburg (Brückberg) dem Straf-
anstaltsdirektor Grunau aus Ratibor vom 1.
März 1913 ab.

Uebertragen: die Försterstelle zu Orlowitz,
Oberförsterrei Neisse, dem königlichen Förster
Scheurich aus Bziglo.

**Genannt, berufen, bekräftigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste:**

Lehrer: Friedrich Kirchner in Biltzsch, Kr.
Großschütz, Hermann Giersdorf in Bernitz, Kr.
Gleiwitz, Theodor Gierich aus Dollna in Socrau,
Kr. Gr. Strehlitz, Paul Tenschert aus Mokrau
in Woskezytz, Kr. Pleß, Otto Holenz aus
Rosen, Kr. Kreuzburg, in Oppeln, Gottfried
Ziob in Groß Gehm, Kr. Pleß, Viktor Poloczek
in Groß Hofsütz, Kr. Ratibor, Hermann Laacke
in Raborze, Kr. Rabrze, Josef Kubetta aus
Bismarckhütte, Kr. Beuthen, in Friedland, Kr.
Falkenberg OS., Thomas Pogrzeba in Dziel-
nitz, Kr. Cosel, Johannes Kilijsch aus Turawa
in Socrau Turawa, Kr. Oppeln;

Lehrerinnen: Martha Globisch in Kobier,
Kr. Pleß, Helene Vibor in Radzionkau, Kr.
Larnowitz, Elfriede Domin aus Alt Poppelau,
Kr. Oppeln, in Kreuzburg OS.

Vom königlichen Provinzial Schulkollegium.

Genannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer
Gustav Pfeiffer an der Oberrealschule zu
Biegenitz zum Oberlehrer an der königlichen Ober-
realschule in Gleiwitz, der wissenschaftliche Hilfs-
lehrer Friedrich Gertkemper zu Gleiwitz zum
Oberlehrer an der königlichen Oberrealschule in

Gleiwitz, der Lehrer an der städtischen Oberreal-
schule zu Beuthen OS. Artur Albrich zum
Lehrer an einer königlichen höheren Lehranstalt
und vom 1. April 1913 ab dem königlichen
Gymnasium in Oppeln überwiesen, der wissen-
schaftliche Hilfslehrer Josef Fürsich zu Rybnik
OS. zum Oberlehrer ernannt und vom 1. Januar
1913 ab dem königlichen Gymnasium in Rybnik
OS. überwiesen.

Bekräftigt: die Wahl des wissenschaftlichen
Hilfslehrer Max Depsta in Breslau zum Ober-
lehrer an das Realgymnasium zu Ratibor vom
1. April 1913 ab.

Vom Fürstbischhof von Breslau.

Genannt: Pfarrer Paul Bernert in
Nieder Rydultau zum Erzprieester des Archipres-
byterates Coslau.

Erledigte Schullehrerstellen.

177. Einzellehrerstelle, verbunden mit Kirchen-
amt an der evang. Schule in Ludwigsthal, zu
besetzen am 1. April 1913. Grundgehalt 1610 M.
Dienstwohnung. Meldungen bis zum 10. März
auf dem Dienstwege bei der königl. Kreis-
schulinspektion II in Lublitz.

Einzellehrerstelle an der kath. Schule in Bo-
roschau, Kr. Rosenberg OS., voraussichtlich zum
1. April d. Js. zu besetzen. Familienwohnung
mit Garten. Bahn. Meldungen auf dem Dienst-
wege bis 5. III. d. Js. an Kreis-
schulinspektion Rosenberg OS. I.